

33. Mitteilungsblatt

Nr. 42

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2018/2019
33. Stück; Nr. 42

O r g a n i s a t i o n

**42. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das
Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das
Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201**

42. Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien folgende Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors für das Diplomstudium Humanmedizin N202 und für das Doktoratsstudium Medizin (alte Studienordnung) N201 genehmigt:

Die Geschäftseinteilung des Curriculumdirektors Humanmedizin regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die seitens des Curriculumdirektors gemäß § 5 Abs. 2 des III. Abschnitts der Medizinischen Universität Wien seinen StellvertreterInnen zur selbständigen Erledigung jeweils übertragen werden.

Der **stellvertretenden Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Erstellung von Vorschlägen zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrkrankenhäusern,
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, an allgemein bildenden höheren Schulen, an österreichischen Konservatorien für Öffentlichkeitsrecht (§ 78 Abs. 1 UG); Anerkennung einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität (§ 78 Abs. 3 UG); Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen für ordentliche Studien, die außerordentliche Studierende insb. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen abgelegt haben (§ 78 Abs. 8),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 und 4 UG),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 5 UG).

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Heranziehung von PrüferInnen für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6 und 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Bekanntmachung der Einteilung der PrüferInnen und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),

- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder der Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit (§ 73 Abs. 1 UG),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 75 Abs. 1 UG),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG),
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl (§ 58 Abs. 8 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (N 202) (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien)

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Lernunterlagen.

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den dritten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Dem **stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen** werden folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Erstellung von Richtlinien für die Absolvierung von Famulaturen und Anrechnung von absolvierten Famulaturen,
- Erstellung von Vorschlägen zur Anerkennung von und zur Kooperation mit Lehrordinationen,
- Erstellung von Vorschlägen zur Gestaltung einer Abschlussprüfung Humanmedizin.

Die folgenden Aufgaben betreffen ausschließlich den ersten und zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin:

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums.

Folgende Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien werden **vom Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger und den stellvertretenden CurriculumdirektorInnen Ao.Univ.-Prof.in Dr.in Anahit Anvari-Pirsch, Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn, Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger und Univ.-Prof.Dr. Andreas Sönnichsen** gemeinsam erledigt:

- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-KoordinatorInnen und den VertreterInnen des jeweiligen Fachbereichs,
- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-KoordinatorInnen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele sowie Erstellung von Richtlinien für die inhaltliche und organisatorische Koordination und Durchführung des KPJ.

Alle anderen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien fallen dem alleinigen Geschäftsbereich des **Curriculumdirektors Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger** zu, insbesondere:

- Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG),
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG),
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (N 201) (§ 16 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Prüfungssenate für die mündlich-kommissionelle Prüfung im Rahmen des zweiten Teils der dritten Diplomprüfung,
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 75 Abs. 1 UG),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG),
- Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 UG),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 4 UG),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat,
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten (N 202) und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten (N 202) und Dissertationen nach N 201 (§ 17a Abs. 3 und 7 bis 8, § 17b Abs. 7 bis 9 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien),
- Erstellung eines Vorschlags betreffend Richtlinien für Diplomarbeitsbetreuerinnen und Diplomarbeitsbetreuer (§ 17a Abs. 2, II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien),

- Zuweisung von Diplomarbeiten (N 202) und Dissertationen nach N 201 zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien).

Vertretungsordnung:

Der Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Werner Horn wird vertreten durch die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿDr.ⁱⁿAnahit Anvari-Pirsch.

Die stellvertretende Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿAnahit Anvari-Pirsch wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Kainberger.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Ao.Univ.-Prof. DI. Dr. Franz Kainberger wird vertreten durch den stellvertretenden Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen.

Der stellvertretende Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Andreas Sönnichsen wird vertreten durch den Curriculumdirektor Univ.-Prof. Dr. Gerhard-Johann Zlabinger.

Markus Müller
Rektor